

# TEXT

Mindestbreite der Baugrundstücke  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb des mit "A" gekennzeichneten Bereiches beträgt die Mindestbreite der Baugrundstücke - gemessen an der Straßenbegrenzung zum "Alten Seeufer" - 25 m.

Anpflanzen von Knicks  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Der festgesetzte anzupflanzende Knick ist dreireihig mit folgenden Gehölzen anzulegen: Stieleiche, Feldahorn, Gemeine Haselnuß, Gemeiner Weißdorn, Traubenkirsche, Schlehdorn, Gemeine Hundsrose, Gemeine Brombeere, Holunder.